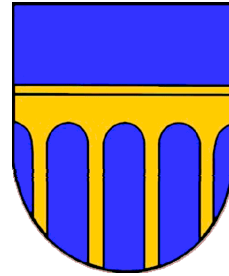


Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom 14.10.2011

- Stand: Oktober 2011 -



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung vom 13.10.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Altenbeken Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Altenbeken auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom 17.12.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken vom 14.10.2011

Gebührentarif
(Tarif-Nr. / Gegenstand / Gebühr in Euro)

1. Abschriften und Auszüge

- | | |
|--|---------------|
| a) Bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung
bis zum Format DIN A4, bis zu 5 Kopien je angefangene Seite | 0,50 € |
| bis zum Format DIN A4, ab der 6. Kopie je angefangene Seite | 0,25 € |
| b) Bei größeren Format als DIN A 4;
bis zu 5 Kopien für jede angefangene Seite | 0,75 € |
| ab der 6. Kopie für jede angefangene Seite | 0,35 € |
| c) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher
Vorschriften, bis zu 5 Kopien je angefangene Seite | 0,50 € |
| ab der 6. Kopie je angefangene Seite | 0,25 € |

2 Beglaubigungen und Zeugnisse

- | | |
|---|---------------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 1,50€ |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,
Zeichnungen; Pläne: | 1,50 € |
| jede weitere | 0,25 € |

3. Erteilung von Vorrangseinräumungen

10,00 €

**4. Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grund-
buch(z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung
eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)**

10,00 €

5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen

2,00 €

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken

2,75 €

7. Ersatz für Lohnsteuerkarte

entfällt

8. Inanspruchnahme des Gemeindearchivs

Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut und familiengeschichtliche Auskünfte

je angefangene halbe Stunde **17,00 €**

Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen der Verwaltung

für jeden angefangenen Tag **3,00 €**

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Altenbeken liegt sowie für eine Nutzung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 14.10.2011

DER BÜRGERMEISTER

Hans Jürgen Wessels